



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

vertreten durch die Eltern

Stuttgart

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt Daniel Grosche,

Berlin, Az: 25/9883

gegen

Landeshauptstadt Stuttgart,

- Jugendamt -

vertreten durch den Oberbürgermeister,

Wilhelmstraße (M) 3, 70182 Stuttgart

- Antragsgegnerin -

wegen Förderung in Kinderstageeinrichtung,
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 7. Kammer - durch die Richterin als
Berichterstatlerin

am 20. Oktober 2025

beschlossen:

Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache wird das Verfahren eingestellt.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 VwGO).

Billigem Ermessen entspricht es im vorliegenden Fall, die Kosten des Verfahrens der Antragsgegnerin aufzuerlegen, da der Antrag im Zeitpunkt der Erledigung voraussichtlich zulässig sowie begründet gewesen sein dürfte:

Der wohl zulässige Antrag dürfte auch begründet gewesen sein, da sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund vorgelegen haben dürfte.

Gemäß § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag auch vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen, nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO), dass einerseits ein Anspruch glaubhaft gemacht wird, dessen vorläufiger Sicherung die begehrte Anordnung dienen soll (Anordnungsanspruch), und dass andererseits die Gründe glaubhaft gemacht werden, die eine gerichtliche Eilentscheidung erforderlich machen (Anordnungsgrund).

Es dürfte ein Anordnungsanspruch vorgelegen haben. Denn nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII hat ein Kind, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Dies dürfte hier der Fall gewesen sein, da der Antragsteller am [REDACTED] das dritte Lebensjahr vollendet hat.

Auch dürfte ein Anordnungsgrund vorgelegen haben. Der Antragsteller dürfte dabei in ausreichendem Maße glaubhaft gemacht haben, dass seine umgehende Betreuung auch notwendig gewesen ist. Denn laut der auf den 07.01.2024 datierten Arbeitgeberbescheinigung der [REDACTED] arbeitet der Vater des Antragstellers

35 Stunden pro Woche. Zwar arbeitet die Mutter des Antragstellers zur Zeit lediglich 10 Stunden pro Woche (vgl. eidesstattliche Versicherung der Mutter vom 18.09.2025). Jedoch ergibt sich aus der eidesstattlichen Versicherung der Mutter des Antragstellers vom 01.10.2025, dass sie beabsichtigt, in Teilzeit (20 Stunden pro Woche) zu arbeiten, sobald die Betreuung gesichert sei. Dabei dürfte die glaubhaft gemachte Absicht eines Elternteils, sich im Anschluss an den Nachweis eines Betreuungsplatzes umgehend um eine konkrete Beschäftigungsmöglichkeit ernsthaft zu bemühen, für die Bejahung des Anordnungsgrundes ausreichend sein (vgl. VGH BW, Beschl. v. 27.09.2024 – 12 S 883/24 –, juris, Rn. 7). Vorliegend sind sogar bereits beide Eltern berufstätig. Zudem musste der Arbeitsvertrag der Mutter des Antragstellers mit ihrem früheren Arbeitgeber, [REDACTED] laut eidesstattlicher Versicherung der Mutter des Antragstellers vom 18.09.2025 wegen fehlender Betreuung des Antragstellers aufgehoben werden. Ausweislich des Schriftsatzes des Antragstellervertreeters vom 18.09.2025 stünden der Familie auch keine alternativen Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung. Soweit die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 05.10.2025 vorgetragen hat, der Antragsteller werde bereits in einer privaten Betreuungseinrichtung betreut, dürfte dies der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes durch den Antragsteller nicht entgegengestanden haben. Denn die Antragstellerin hat nicht ausreichend substantiiert vorgetragen, in welcher Betreuungseinrichtung dies sei und teilte zudem selbst mit, es sei unklar, ob der Antragsteller dort noch betreut werde. Mit Schriftsatz vom 13.10.2025 ließ der Antragsteller vortragen, es sei unzutreffend, dass er momentan in einer privaten Einrichtung betreut werde.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 188 Satz 2 VwGO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO).